

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma RS mobil Sägewerk GmbH & Co. KG für Schnittdienstleistung

1 Geltungsbereich

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten in ihrer aktuellen Fassung für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen Endkunden/Unternehmen (nachfolgend AG, Auftraggeber (Kunde) genannt) und der Fa. RS mobil Sägewerk GmbH & Co. KG (nachfolgend AN, Auftragnehmer genannt), soweit diese nicht ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen sind. Art und Umfang einer Leistung können mündlich, schriftlich oder telefonisch bestellt und beauftragt werden.

2 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem AG überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Angebote, etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem AG unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

3 Preise / Angebote

3.1 Sämtliche Preisangaben verstehen sich als Nettopreise, zu denen die aktuell gesetzlich geltende Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer aufgerechnet wird.

3.2 Sofern nicht anders vereinbart besteht eine Angebots-Gültigkeit von 14 Tagen.

3.3 Unsere angebotenen fm-Preise (Festmeter) beziehen sich auf normale und flüssige Arbeitsbedingungen, sowie rein auf die AG-Angaben wie Holzart, Auftragsumfang (Längen/Ø/Gesamtvolumen), angefragte Schnittware. Diesbezügliche Abweichungen, sowie nicht erfüllte Kundenpflichten, erschwerte örtliche Gegebenheiten, ... sind nicht Angebotsumfang.

Bei uns nicht bekannten Arbeiterschwernissen oder abweichenden Anfrage-Angaben sind wir berechtigt, wahlweise den Auftrag abzulehnen oder zu den angebotenen Preisen einen angemessenen Zuschlag zu berechnen. Das Auftreten von Erschwernissen ist dem AG durch uns (AN) unverzüglich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass Aufschläge verlangt werden. Sofern der AN vor oder während der Arbeitsleistung Sonderwünsche geltend macht, die beim Vertragsabschluss nicht vereinbart waren, kann der AN die damit verbundenen Mehrkosten gesondert in Rechnung stellen.

Unsere Angebots-Preise beziehen sich rein auf Ihre Anfrage-Daten und werden exakt nach Arbeitsende berechnet. Bei Abweichungen wie Unterschreitung Ihrer angefragten Menge, bzw. einer erhöhten Arbeits-Entfernung oder anderer Faktoren, behalten wir uns das Recht vor, auf Grund dessen unsere Kalkulation (Preise, Anfahrts-, Sonder-Pauschalen, etc.) ebenfalls anzupassen und zu korrigieren.

3.4 Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung auf Grund des tatsächlich zu verarbeitenden Stamm-Volumens in Festmeter (fm) sowie zusätzlich vereinbarte Anfahrts-, Mindermengen- und Sonder-Pauschalen.

3.5 Die Erfassung der Abrechnungsrelevanten und verarbeiteten Stammvolumen erfolgt bei jeder einzelnen Beladung der Säge. Hierbei wird der Stammdurchmesser in der Mitte der Stammlänge ohne Rinden-Abzug gemessen. Ab einem Stammdurchmesser über 20cm wird an der Messstelle zweimal um 90° versetzt gemessen und ein Mittelwert der beiden Durchmesser gebildet. Die Durchmesserwerte werden auf volle cm (Zentimeter) abgerundet. Die Stammlänge wird auf volle dm (Dezimeter) abgerundet. Für die Volumenberechnung (Festmeter = fm) kann die vereinfachte Formel „Gemittelter- ϕ^2 x Stammlänge x 0,8“ herangezogen werden. Die fm-Angabe wird auf drei Nachkommastellen gerundet.

Um spätere Unstimmigkeiten auszuschließen hat stets der AG an der Vermessung teilzunehmen. Hierbei darf jedoch nicht der Arbeitsfluss beeinträchtigt werden. Ist dies dem AG nicht möglich, gelten die seitens AN erfassten Werte als bindend.

3.6 Stämme <0,3fm / <Ø30cm oder <4m Länge, sowie Schnittware die unsere Schnittpreisgruppen nicht beinhaltet (kleine / dünne Dimensionen, ...) oder auch Sonderschnitte (Furniere, Keile, ...) und Sonderfälle (sehr astige Stämme, Astgabelungen, ...) werden auf Stundensatz Basis verarbeitet.

3.7 Die Stämme müssen sauber sein, d.h. ohne Sand, Schotter, Dreck, Metall (Schrauben, Nägel, Munitionsreste, ...) oder sonstige beschädigende Verunreinigungen.

Bei Beschädigung des Sägeblattes durch derartige Fremdkörper wird das Sägeblatt dem AG in Rechnung gestellt. Hierbei ist die Art der Beschädigung ausschlaggebend. Ist ein nachschärfen möglich (Instandsetzung / Wertminderung) oder bedarf es auf Grund von gravierenden Beschädigungen (z.B: Zahn-, Zahnteil-Verlust) oder einem kompletten Bruch, dem AG den Neuwert-Ersatz in Rechnung zu stellen.

3.8 Beschädigungen des Sägewerks oder anderer Maschinen und Betriebsmittel des AN durch den AG (z.B: mit Stapler oder anderen Hilfsmitteln) werden dem AG in Rechnung gestellt.

4 Vorbereitungs- und Hinweispflicht (Kundenpflicht)

4.1 Der AG ist verpflichtet einen ausreichenden und geeigneten Sägeplatz zu stellen.

- Gerader, sowie fester, belastbarer und befahrbarer Untergrund.
- Ausreichende Größe je Anwendungsfall → siehe hierzu Sägeplatz Skizze
- Ausreichende und befestigte Zufahrtswege und Rangierflächen. Die Grundsäge mit Zugmaschine weist eine Fahrzeulänge von 18,75m auf. Kuppen- und Senken-Freie Zufahrt und Aufstellort. Unter anderem ist bei der Aufstellung der 6m Zusatzverlängerung genügend Rangier- und Zufahrts-Weg für ein weiteres Fahrzeug zwingend erforderlich.

4.2 Seitens AG ist eine unentgeltliche und ausreichende Stromversorgung zu stellen. Allein der Säge-Einsatz bei kleinen-mittleren Weichholz-Stämmen erfordern einen 400V 32A Drehstromanschluss (CEE / C-Automat). Hartholzstämme, sowie auch mittlere-große Weichholzstämme erfordern zwingend einen 400V 63A Drehstromanschluss (CEE / C-Automat).

Bei der Verwendung von zusätzlichen Verbrauchern wie die Nachschnittsäge, ... ist hierfür ein eigener Anschluss mit eigener Absicherung erforderlich.

Kann eine Stromversorgung seitens AN nicht sichergestellt werden, ist dies frühzeitig, spätestens bei Auftragserteilung dem AN mitzuteilen. Hierfür bestünde die Möglichkeit ein Stromaggregat einzusetzen. Dies wird dem AG gesondert je nach Aufwand und Verfügbarkeit in Rechnung gestellt. Seitens AN wird eine 32A Zuleitung mit 25m oder eine 63A Zuleitung mit 20m gestellt. Längere Distanzen sowie weitere Leitungen sind durch den AG zu erbringen. Hierbei ist auf ausreichend Leitungsquerschnitt zu achten.

4.3 Des Weiteren sind seitens AG unentgeltlich ausreichend Helfer für einen flüssigen Betrieb beizustellen. Die Anzahl ist hier sehr stark von der Stamm- und Schnittwaren-Dimension, sowie dessen Be-/Entladung und der Lagerung abhängig. Grundsätzlich sind für den reinen Sägebetrieb (1)-2 Helfer anzusetzen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist dies bereits bei der Anfrage mitzuteilen um seitens AN kostenpflichtige Helfer einzuplanen. Für den Betrieb von Zusatzmaschinen wie z.B. der Nachschnittsäge ist dementsprechend mehr Personal / Helfer-Kapazität anzusetzen.

4.4 Ab einer Länge von 9m oder einer einem Gewicht von 5,0t [2x2,5t] (die Gewichtsangabe kann auf Grund der Gewichtsverteilung auch niedriger ausfallen) ist seitens AG unentgeltlich für geeignete Hilfsmittel (Frontlader, Stapler, Bagger, Kran, ...) für das Beladen und ggf. Entladen der Säge zu sorgen. Ebenso kurze Längen erfordern dessen Einsatz. (zwingend ab <2,5m)

Grundsätzlich ist ein Einsatz der oben benannten Hilfsmittel immer von Vorteil und effizienzsteigernd, sowie eine wesentliche Erleichterung aller Parteien.

4.5 Für die Beladung / Handhabung der Stämme, eigenständig durch die Säge ohne o.g. Hilfsmittel ist es zwingend erforderlich, dass die Stämme parallel zur Längsrichtung, sowie rechts in Fahrtrichtung und im Längenbereich der Säge gepoltet sind. Des Weiteren hat sich der Stamm-Zopfenddurchmesser auf der Bedienerstand Seite zu befinden. Hierzu sind ebenfalls abschüssige Lagerhölzer unterzulegen. Grundsätzlich muss ein manuelles Rollen der Stämme zur Säge, bzw. auf die Stammheber gegeben und möglich sein.

4.6 Alle Holzreste, Rinden, Späne, verbleiben beim AG (Kunden) und werden nicht entsorgt.

4.7 Bzgl. der Messbezugsfeuchte und dem daraus resultierenden Schwind- oder Quell-Maß, unterliegt dies dem AG (Kunden), uns dessen Verarbeitungs-Differenzen mitzuteilen.

4.8 Es unterliegt der Pflicht des AG (Kunde) auf die unsere online (Internetseite / Sägeplatz Skizze) benannten Anforderungen, Bedingungen und Grenzen zu achten.

5 Ausführung

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeit zeitgerecht und ordnungsgemäß nach Absprache mit dem Auftraggeber durchzuführen.
- 5.2 Die Bedienung und Handhabung des Sägewerkes, ist ausschließlich dem Personal der Fa. RS mobil Sägewerk GmbH & Co. KG gestattet.
- 5.3 Ausschließlich benannte und zur Verfügung gestellte Leih-Maschinen wie z.B: Duett Doppelbesäumer (Nachschnittsäge), ... dürfen eigenständig und eigenverantwortlich durch den Kunden genutzt werden. Jedoch unterliegt hier die Bedienung vollumfänglich in der Verantwortung des Kunden. Es handelt sich hierbei um eine Leih-Gerät. Sämtliche Risiken oder auch Beschädigungen sind vom Kunden zu tragen.

6 Verkehrssicherungspflicht

Der AG ist verpflichtet, bei Arbeiten am Straßenrand, Wohngebieten und öffentlichen Verkehrswegen die Baustelle ordnungsgemäß abzusichern und dies bei der zuständigen Behörde genehmigen und unterzeichnen zu lassen, sowie sämtliche Kosten hierfür zu tragen.

Im Fall der Straßenverschmutzung verpflichtet sich der Auftraggeber, die Verschmutzung der Straße unverzüglich zu beseitigen oder die Gefahrenstelle bis zur Reinigung der Fahrbahn in gesetzlich vorgeschriebener Weise abzusichern und dann die Verschmutzung unverzüglich zu beseitigen bzw. die verschmutzte Stelle unverzüglich zu säubern. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zuständige Stellen derartige Gefahrenstellen auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen dürfen (Ersatzvornahme). Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang gegenüber dem Auftragnehmer, diesen von sämtlichen Schadensersatz- und Haftungsansprüche Dritter freizustellen, die auf der Nichtvornahme der Reinigung der Straße oder durch die nicht rechtzeitige Reinigung der Straße durch den Auftraggeber beruhen. Der Auftraggeber übernimmt insofern die volle zivilrechtliche Haftung und öffentlich-rechtliche Verantwortung.

7 Gewährleistung - Mängelrüge

- 7.1 Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Unterschiede und Merkmale sind stets zu beachten. Insbesondere sind die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften bei der Verarbeitung und Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite natürlicher Farb-, Struktur- und sonstiger Unterschiede innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes „Holz“ und stellt keinen Gewährleistungs- oder Haftungsgrund dar.
Des Weiteren handelt es sich durch den AN um eine reine Schnittdienstleistung, dass Material wird durch den AG bereitgestellt. Diesbezüglich haftet der AN in keiner Weise für jeglichen Anspruch auf dessen Qualität, Schnitt-Ertrag oder anderweitigen Eigenschaften.
- 7.2 Der AG hat die Schnittware unverzüglich nach Erhalt auf vertragsgemäße Beschaffenheit und ggf. auf weitergehende zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eingang schriftlich an die RS mobil Sägewerk GmbH & Co. KG zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleiben die Pflichten aus § 377 HGB unberührt.
- 7.3 Insbesondere haftet der AN nicht für die Qualität des Holzes oder für Folgeschäden, die aus unzureichender Lagerung oder Weiterverarbeitung entstehen. Für Schäden, die durch falsche oder fehlende Informationen des AG oder durch ihm zurechenbare Dritte entstanden sind, wird vom AN keine Haftung übernommen.
- 7.4 Stellt der AG Mängel an der Ware fest, darf er darüber nicht verfügen. Die Ware darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. verarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung erlangt wird oder eine Beweissicherung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgt ist. Verstößt der AG gegen diese Regelung, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.5 Ist die erbrachte Leistung seitens AN mangelhaft, gelten vorbehaltlich die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.
- 7.6 Eine Be- oder Verarbeitung sowie eine Entfernung vom Lagerort der Ware führen zum Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

8 Rücktrittsrecht - Schadenersatz

- 8.1 Der AN ist berechtigt, die Ausführung von Arbeiten aus Witterungsgründen (Sturm, Regen, Wind, Schneefall, Kälte, etc.) abzulehnen.
Ebenso besteht seitens AN bei nicht ordnungsgemäßer Vorbereitung oder fehlender Anforderung das Recht, den Auftrag abzulehnen. Die entstandenen Kosten sowie Ausfälle sind durch den AG auszugleichen.
- 8.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Transportsperrungen, Maschinenbruch, Diebstahl, sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten des AN liegen, entbinden den AN von der Leistungsverpflichtung und gestatten eine Neufestsetzung des vereinbarten Termins.
- 8.3 Der AN haftet nicht für Schäden, die auf schlechte Witterung, unsachgemäßen Vorarbeiten, falschen Terminfolgen, verspäteter Beauftragung durch den AG beruhen.

9 Zahlungen

- 9.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat ausschließlich auf das auf der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 9.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der gesamte Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- 9.3 Wir sind berechtigt, bei nicht fristgerechter Zahlung Verzugszinsen nach §§ 288, 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verlangen. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Rechnung verbucht. Das Erheben einer Mängelrüge entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der vorgenannten Frist. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden für jede Zahlungserinnerung Mahnkosten in Höhe: 1. Mahnung 5,- €, 2. Mahnung 7,50 € erhoben. Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten gegen unsere Forderungen sind nicht zulässig, es sei denn, dass die Gegenforderungen von uns anerkannt oder gegen uns rechtskräftig tituliert ist.
- 9.4 Kommt der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, sind wir berechtigt, die entstandenen Kosten und Ausfälle, jedoch min. 15% des vereinbarten Auftrag Wertes zu berechnen. Hiervon unbeschadet bleibt das Recht des Auftraggebers nachzuweisen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

10 Schlussbestimmungen

Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich niedergelegt wurden oder aber schriftlich bestätigt worden sind.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Bei Unwirksamkeit einzelner Teile der AGB bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An die Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall ergänzungsbedürftiger Lücken.

11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des AN. Bei Verträgen mit ausländischen Kunden gilt das deutsche Recht.

Hengersberg, Stand 24.01.2021

RS mobil Sägewerk GmbH & Co. KG